



Ausschuss für Bau und Verkehr		öffentlich		
am 06.09.2005		Vorlagen-Nr.: FB 3/205/2005		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	26.07.2005	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau und Verkehr	06.09.2005		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Lichtzeichenanlagen in Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:
je nach Beratung

II. Rechtsgrundlage:
GO, StVO

III. Sachverhalt:
Die Regelungen an signalgesteuerten Verkehrsknotenpunkten in Lüdinghausen waren in der Vergangenheit mehrfach Thema in den Sitzungen des Ausschusses für Bau und Verkehr. Der Verwaltung wurde aufgetragen, folgende Angelegenheiten an die zuständigen Behörden zur Prüfung weiterzuleiten:

- Schaltung der Lichtzeichenanlage Olfener Str. (B 235)/Bahnhofstr. im Hinblick auf die Querung von Radfahrern und Fußgängern zusammen mit dem Kraftfahrzeugverkehr
- Anforderungssignal an der Fußgängerampel B 58/Neustraße, welches zu Irritationen und Verkehrsgefährdungen führt
- „Grüne Welle“ im Zuge der B 58 und B 235
- wiederkehrender Rückstau von Linksabbiegern auf der B 58 von Ascheberg kommend im Kreuzungsbereich B 58/Wolfsberger Str.
- Signalisierung eines Lichtzeichens für Rechtsabbieger an der Ampel Konrad-Adenauer-Str./B 58/Friedhof aus Richtung Senden kommend, welches auf die an der Ampel querenden Fußgänger hinweist
- Einsatz von Grünpfeilschildern an signalgesteuerten Knotenpunkten im Stadtbereich von Lüdinghausen
- verkehrsabhängige Schaltung der Lichtzeichenanlagen entlang der B 58/B 235, um einen deutlich höheren Verkehrsfluss zu erzielen

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung den Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Coesfeld, neben der Optimierung der Schaltung der Lichtzeichenanlagen erneut gebeten, den Umbau der Kreuzung Konrad-Adenauer-Str./Valve/Disselhook/Friedhof zu einem Kreisverkehrsplatz zu prüfen. Aufgrund der starken Frequentierung dieses Hauptverkehrsknotenpunktes erscheint eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sehr erstrebenswert, so dass unter der Voraussetzung einer möglichen Realisierung eines Kreisverkehrsplatzes um eine schnellstmögliche Umsetzung gebeten wurde. Weitere Gespräche in dieser Angelegenheit werden in Kürze geführt werden.

Der Einsatz eines Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nach Auskunft der Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn

- a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen signalisiert wird,
- b) für den entgegenkommenden Linksabbieger ein grüner Pfeil verwendet wird (§ 37 StVO),
- c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt werden müssen,
- e) Fahrradverkehr beide Fahrtrichtungen kreuzt,
- f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen,
- g) die Lichtsignalanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass sich der Grünpfeil nur an sog. „T-Kreuzungen“ bewährt hat, weil dort der Begegnungsverkehr entfällt und nur links oder rechts gefahren werden kann. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt nach Ansicht des Kreises Coesfeld der Einsatz eines Grünpfeilschildes in Lüdinghausen nicht in Betracht.

Um die weiteren aufgetretenen Fragen in Bezug auf die Lichtzeichenanlagen abschließend zu erörtern, werden Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau als zuständiger Straßenbaulastträger in der Sitzung Stellung zu den einzelnen Problemfeldern beziehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine